Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Supermobility GmbH für die Marke "Superstrom"

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Firma Supermobility GmbH für die Marke Superstrom (nachfolgend "wir" oder "uns") und natürlichen sowie juristischen Personen (im Folgenden "Kunden") im Rahmen gegenständlicher Rechtsgeschäfte. Sie gelten insbesondere auch für alle künftigen Geschäfte mit unternehmerischen Kunden, selbst wenn in Einzelfällen, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Die jeweils aktuelle Fassung unserer AGB ist für unternehmerische Kunden bei Vertragsabschluss maßgeblich und auf unserer Homepage (www.superstrom.at) abrufbar sowie dem Kunden übermittelt worden.

2. Vertragsabschluss und Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder abweichende Vereinbarungen bedürfen gegenüber unternehmerischen Kunden der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Informationen in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben oder anderen Medien (Informationsmaterial), die nicht uns zuzurechnen sind, müssen vom Kunden dargelegt werden, falls er diese seiner Entscheidung zugrunde legt.
- 2.3. Kostenvoranschläge werden entgeltlich erstellt, und Verbraucher werden vorher auf die Kostenpflicht hingewiesen. Bei Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen wird das Entgelt für den Kostenvoranschlag der Rechnung gutgeschrieben.

3. Preise und Kosten

- 3.1. Preisangaben verstehen sich grundsätzlich nicht als Pauschalpreise. Für zusätzliche, vom Kunden angeordnete Leistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten sind, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies individuell vereinbart wurde.
- 3.2. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial obliegt dem Kunden. Werden wir mit der Entsorgung beauftragt, erfolgt dies zusätzlich gegen angemessene Vergütung. Bei Anlieferungen, die nicht innerhalb von 200 Metern ermöglicht werden, behalten wir uns das Recht vor, einen Preiszuschlag von €5 pro angefangenem Kilometer zu berechnen.
- 3.3. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von mindestens 5% bei Lohnkosten oder anderen für die Leistung notwendigen Kostenfaktoren seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Diese Anpassung erfolgt entsprechend der Veränderung der tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Vergleich zur tatsächlichen Leistungserbringung.
- 3.4. Entgelte bei Dauerschuldverhältnissen werden als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart, wobei der Monat des Vertragsabschlusses als Ausgangsbasis dient. Eine Anpassung erfolgt nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird.
- 3.5. Bei Abrechnung nach Aufmaßen hat der Kunde bei Fernbleiben trotz Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Ausmaße nicht korrekt sind. Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet, Wegzeiten gelten als Arheitszeit
- 3.6. Diese Änderungen berücksichtigen die professionelle Formulierung und klare Strukturierung der einzelnen Abschnitte. Lass mich wissen, wenn weitere Anpassungen erforderlich sind.

4. Beigestellte Ware (Beistellungen)

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, behalten wir uns das Recht vor, dem Kunden einen Manipulationszuschlag in Höhe von 5% des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen. Beistellungen des Kunden unterliegen nicht der Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft der beigestellten Waren liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

- 5.1. Die Zahlung erfolgt in drei Teilen: Ein Drittel des Entgeltes ist bei Vertragsabschluss fällig, ein weiteres Drittel bei Leistungsbeginn, und der Restbetrag nach Abschluss der Leistungserbringung, sofern keine Sondervereinbarungen getroffen wurden. Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, insbesondere gegenüber unternehmerischen Kunden. Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht bindend.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug gegenüber unternehmerischen Kunden behalten wir uns vor, 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszinssatz 4%. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten und wird gegenüber Verbrauchern nur im Einzelfall ausgehandelt.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug des unternehmerischen Kunden im Rahmen anderer Vertragsverhältnisse können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Zahlungsausführung aussetzen und alle Forderungen aus der

- laufenden Geschäftsbeziehung fällig stellen. Gegenüber Verbrauchern erfolgt dies nur nach einer sechswöchigen Fälligkeit und einer erfolglosen Mahnung.
- 5.4. Der Kunde trägt im Falle von Zahlungsverzug sämtliche notwendigen und zweckentsprechenden Kosten für die Einbringlichmachung, einschließlich Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten. Mahnspesen pro Mahnung belaufen sich auf €20, soweit diese im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an staatlich bevorrechtete Gläubigerschutzverbände (AKV, ÖVC, ISA, KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Die Pflicht zur Leistungsausführung unsererseits beginnt erst, wenn der Kunde alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, wie im Vertrag oder vor Vertragsabschluss dem Kunden mitgeteilt. Bei Montagen ist der Kunde verpflichtet, sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals mit den Arbeiten zu beginnen.
- 7.2. Der Kunde stellt vor Beginn der Leistungsausführung alle notwendigen Angaben über verdeckte Leitungen, Fluchtwege, Hindernisse, Störungsquellen und Gefahrenquellen zur Verfügung. Bei fehlender Mitwirkung erlischt unsere Haftung nur bezüglich der Leistungsfähigkeit.
- 7.3. Der Kunde ist verantwortlich für die erforderlichen Bewilligungen Dritter, Meldungen und Bewilligungen durch Behörden sowie die zur Verfügungstellung der benötigten Energie und Wassermengen auf eigene Kosten. Die Haftung für Konstruktion und Funktionsfähigkeit beigestellter Teile liegt allein beim Kunden. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde unsachgemäße Unterlagen bereitstellt. Forderungen und Rechte aus dem Vertrag dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Wir verpflichten uns, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie technisch erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Geringfügige Änderungen, die für den unternehmerischen Kunden zumutbar und sachlich gerechtfertigt sind, gelten als vorweg genehmigt. Bei Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags nach Auftragserteilung verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen.
- 8.2. Wenn der Kunde eine schnellere Leistungsausführung wünscht, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Dadurch können Überstunden und zusätzliche Kosten entstehen, die angemessen zum Mehraufwand im Verhältnis stehen.
- 8.3. Teillieferungen und -leistungen, die sachlich gerechtfertigt sind, können separat in Rechnung gestellt werden. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, gilt der Leistungsgegenstand spätestens sechs Monate nach der Bestellung als abgerufen.

9. Leistungsfristen und Termine

- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, unvorhersehbaren Verzögerungen durch nicht verschuldete Ereignisse wie z. B. schlechte Witterung oder Verzögerungen durch Zulieferer. Kunden haben das Recht, bei unzumutbarer Verzögerung vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert oder unterbricht der Kunde die Leistungsausführung durch uns zuzurechnende Umstände, verlängern sich Fristen entsprechend.
- 9.2. Für Lagerung von Materialien und Geräten aufgrund von Leistungsverzögerungen können wir 5% des Rechnungsbetrages pro begonnenen Monat verrechnen. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur gegenüber unternehmerischen Kunden verbindlich, wenn sie schriftlich zugesagt wurden. Bei Verzug steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt nach angemessener Nachfristsetzung zu.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfangs

- 10.1. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten oder durch nicht erkennbare Gegebenheiten entstehen. Wir haften nur für schuldhaft verursachte Schäden.
- 10.2. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht eine beschränkte Haltbarkeit, und eine fachgerechte Instandsetzung ist vom Kunden umgehend zu veranlassen.

11. Gefahrtragung

- 11.1. Für den Gefahrenübergang gelten gesetzliche Bestimmungen bei Übersendung an den Verbraucher. Gegenüber unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald der Kaufgegenstand zur Abholung bereitgestellt oder an einen Transporteur übergeben wird.
- 11.2. Der unternehmerische Kunde ist zur Versicherung gegen dieses Risiko verpflichtet, und wir können auf Wunsch des Kunden eine Transportversicherung auf dessen Kosten abschließen.

12. Annahmeverzug

- 12.1. Gerät der Kunde länger als eine Woche in Annahmeverzug, können wir über die spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern der Kunde nicht für Abhilfe sorgt.
- 12.2. Bei Einlagerung berechnen wir eine Lagergebühr von 5% des Auftragswertes. Ein berechtigter Rücktritt berechtigt uns zu einem pauschalierten Schadenersatz von 10% des Auftragswertes.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung bedarf unserer Zustimmung.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug können wir die Vorbehaltsware herausverlangen und das Eigentumsrecht geltend machen. Der Kunde hat uns über Insolvenz oder Pfändung unverzüglich zu informieren. Wir können den Standort der Vorbehaltsware betreten, um unser Eigentumsrecht geltend zu machen. Kosten trägt der Kunde.
- 13.3. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt nur vor, wenn er ausdrücklich erklärt wird. Wir können zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig verwerten. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Leistungsgegenstand nicht belastet werden.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Werden geistige Schöpfungen oder Unterlagen vom Kunden eingebracht und erheben Dritte Schutzrechte in Bezug darauf, sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes bis zur Klärung der Rechte Dritter auszusetzen. Der Kunde haftet für die von uns aufgewendeten notwendigen Kosten, es sei denn, die Unberechtigtheit der Ansprüche ist offensichtlich. Der Kunde stellt uns schad- und klaglos. Zusätzlich können wir notwendige und nützliche Kosten vom Kunden verlangen. Von unternehmerischen Kunden können wir angemessene Kostenvorschüsse für Prozesskosten verlangen.

15. Unser geistiges Eigentum

15.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Die Verwendung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens.

16. Gewährleistung

- 16.1. Es gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.
- 16.2. Behebungen von Mängeln stellen kein Anerkenntnis dar. Zur Mängelbehebung sind uns mindestens zwei Versuche einzuräumen
- 16.3. Wandlungsbegehren können durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abgewendet werden, sofern es sich nicht um wesentliche und unbehebbare Mängel handelt. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

17. Haftung

- 17.1. Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Vermögensschäden.
- 17.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung auf den Höchstbetrag einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
- 17.3. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind binnen zwei Jahren geltend zu machen.

 Haftungsausschlüsse gelten für unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Anweisungen, fehlerhafte Montage, Wartung oder Instandhaltung durch Dritte.

18. Salvatorische Klausel

18.1. Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teile unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam eine Ersatzregelung zu treffen.

19. Allgemeines

- 19.1. Es gilt österreichisches Recht; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 19.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (A-6330 Kufstein).
- 19.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht, bzw. für Verbraucher das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie gelten als Teil der Geschäftsgrundlage, und der Kunde erklärt sein Einverständnis mit den Rechtsfolgen im Falle eines Annahmeverzugs.